



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Büro des Landrats / Geschäftsstelle des KT

Herrn Kreisrat Georg Buchwieser
über das Ratsinformationssystem

Verteiler: Kreistag

Sachbearbeitung: Herr Rotzsche
Telefon: +49 8821 751-235
Telefax: +49 8821 751-8408
E-Mail: Wolfgang.Rotzsche@lra-gap.de
E-Mail: BdL@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: A 111

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31. August 2021

Unser Geschäftszeichen: BdL-0141.1
Datum: 7. Oktober 2021

Anfrage zum Kreistagsbeschluss zum Thema kostenfreie Mitnahme von Fahrrädern in Zügen der DB außerhalb der Stoßzeiten

Sehr geehrter Herr Kreisrat Buchwieser,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 31. August 2021, in der Sie unten stehende Fragen zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 18. Dezember 2019 geäußert haben:

Meine Fragen sind:

- 1. wann fanden die Verhandlungen statt und was sind die Verhandlungsergebnisse?*
- 2. falls keine Regelungen zustande kommen, die den bestehenden Angeboten der DB z.B. im Berchtesgadener Land ähnlich sind: welche Dissenspunkte gab es?*
- 3. was ist das weitere geplante Vorgehen, um die kostenfreie Fahrradmitnahme entsprechend des Wunsches des Kreistages zum Erfolg zu bringen?*
- 4. wie wurde/wird das Thema kostenfreie Fahrradmitnahme in die Neuausschreibung der Werdenfelsbahn ab 2026 eingebracht?*

Nach Abstimmung mit der Zugspitz Region und der Stabstelle Klimaschutz & Mobilität können wir Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Die Thematik wurde im April 2020 mit der Leitung Verkehrsvertragsmanagement Südbayern der DB Regio AG behandelt. Die damals getroffene Feststellung von Seiten der DB Regio AG haben wir uns jüngst nochmals versichern lassen. Diese lauten wortgemäß:

„Zum Sachstand bzgl. einer kostenfreien Fahrradmitnahme in der Werdenfelsbahn gibt es seit unserem letzten Gespräch keine gravierenden Veränderungen. Wobei wir gerade im Zuge von Corona und der technischen Weiterentwicklung des Fahrradmarktes (E-Bike) eine sich ändernde Nutzergruppe und somit teils neue Herausforderungen verspüren. Unserer Züge sind in der Radlsaison weiterhin sehr stark frequentiert, sodass nach wie vor zu Spitzenzeiten eine Beförderung mit Fahrrad nicht garantiert werden kann.“

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)

Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1

Telefax
+49 8821 751-380

E-Mail
poststelle@lra-gap.de

Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP

Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

Um unseren Reisenden dennoch eine angenehmes Fahrerlebnis zu ermöglichen, setzen wir im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH in diesem Sommer sogenannte Fahrradlotsen im Zug sowie an den Stationen München Hbf und Garmisch-Partenkirchen ein. Diese leiten unsere Fahrgäste gezielt zu den Mehrzweckbereichen, bieten Unterstützung beim Ein- / Ausladen von Radl & Gepäck sowie bei der Koordination innerhalb der Mehrzweckbereiche. Preislich liegt die Fahrradbeförderung aktuell bei 6 Euro mit der Fahrradtageskarte Bayern.“

Sie äußern in Ihrer Anfrage den Hinweis auf die kostenfreie Radbeförderung im Landkreis Berchtesgadener Land. Dort ist die kostenfreie Radbeförderung bereits jetzt bzw. auf weiteren Strecken ab 2022 vertraglich geregelt. Vertragspartner des Landkreises Berchtesgadener Land sind hier die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und die Berchtesgadener Land Bahn GmbH (BLB) sowie der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. neu die Bayerische Regiobahn (BRB). Eine landkreisübergreifende Lösung Richtung Traunstein gibt es bisher nicht. Der Landkreis rechnet ab 2022 mit jährlich rund 80.000 Euro Kosten für den Landkreis.

Um eine kostenlose Radmitnahme innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und darüber hinaus voran zu treiben, müssen die Verhandlungen neu aufgenommen werden. Mit dem Kreistagsbeschluss vom 18. Dezember 2019 lag der Auftrag zur Verhandlung bei der Zugspitz Region GmbH. Die im April 2021 installierte Stabstelle Klimaschutz und Mobilität im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann dieses Thema neu aufnehmen und neue Verhandlungen anstoßen.

Um eine kostenfreie Radmitnahme von München nach Garmisch-Partenkirchen umzusetzen, braucht es die Zusammenarbeit aller Landkreise, die auf der Linie liegen. Dies ist aktuell schwierig umzusetzen und muss wohl als längerfristiges Ziel betrachtet werden. Die Umsetzung einer kostenfreien Radmitnahme innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen könnte einfacher umzusetzen sein.

Wichtig ist es zu beachten, dass es dem Landkreis leichter fallen wird mit einem neuen Betreiber der Bahnlinien im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und darüber hinaus zu verhandeln. Denn die BEG nimmt die Forderung nach einer kostenlosen Fahrradmitnahme in die Neuausschreibung der Werdenfelsbahn 2026+ mit folgender Aussage auf:

Das Verkehrsunternehmen muss denjenigen Landkreisen und Institutionen, die dies fordern, ein faires Angebot für eine Abgeltung der kostenfreien Fahrradbeförderung unterbreiten und darauf hinwirken, dass sich die Kostenfreiheit auf zusammenhängende Linien bezieht, die in der Regel nicht mit Landkreisgrenzen identisch sind.

Diese Regelung folgt dem Grundsatz, dass die BEG keine tariflichen Wünsche erfüllen kann, weil sie primär für die Finanzierung des Verkehrsangebots Sorge zu tragen hat, und wird aktuell in gleicher Weise allen Neuausschreibungen der BEG zu Grunde gelegt.

Da die Mitnahme von Fahrrädern im Zug immer auch ein Problem der Raumkapazitäten in den verkehrenden Zügen ist, ist eine garantierte Mitnahme von Rädern in den Zügen schon jetzt nicht möglich. Wir haben deshalb bei der BEG nachgefragt, wie die Bereitstellung von Mitnahmemöglichkeiten im Rahmen der Ausschreibung formuliert wird. Wir haben von der BEG hierzu folgende Informationen erhalten:

- *Bei Neufahrzeugen muss möglichst jeder, mindestens jedoch jeder zweite Einstiegsbereich über mindestens einen Mehrzweckbereich verfügen. Diese Mehrzweckbereiche müssen mindestens 2 m lang sein. Einer dieser Mehrzweckbereiche muss für die Beförderung von Tandems u. ä. mindestens 3,9 m*

lang sein. Abzüglich des Durchganges muss im Mehrzweckbereich eine nutzbare Breite von mindestens 0,8 m zur Verfügung stehen, um als Mehrzweckbereich gewertet zu werden. Dieser Mehrzweckbereich darf über keinerlei Klappsitze oder sonstige Einbauten verfügen, die die Nutzung einschränken.

- Bei Gebrauchtfahrzeugen muss möglichst jeder, mindestens jedoch jeder zweite Einstiegsbereich über mindestens einen Mehrzweckbereich verfügen. Diese Mehrzweckbereiche sollen mindestens 2 m lang sein. Ein Mehrzweckbereich soll für die Beförderung von Tandems u. ä. mindestens 3,9 m lang sein.
- Diese Mehrzweckbereiche sind in Summe abzüglich der Fläche für einen Durchgang mit einer Breite von 500 mm bei einstöckigen Fahrzeugen pro 50 Meter Fahrzeuglänge eine Grundfläche im Intervall von 10 bis 15 m² vorzusehen. Bei doppelstöckigen Fahrzeugen sind die Grundflächen um den Faktor 1,5 zu erhöhen. Der Durchgangsbereich mit einer Breite von 500 mm ist zu kennzeichnen. Sämtliche Mehrzweckbereiche müssen uneingeschränkt nutzbar sein, einschränkende Markierungen sind dabei nicht zulässig.
- An jeder Wandseite sind in jedem Mehrzweckbereich mindestens zwei selbstaufrollende Gurte zur Sicherung von Fahrrädern, Kinderwagen etc. vorzusehen.
- Spezielle Haltevorrichtungen für Fahrräder zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sind ausdrücklich erwünscht.
- In den Mehrzweckbereichen sind für mindestens 25 % der im Zug vorhandenen Sitzplätze Halterungen zum vertikalen Transport von Skiern vorzusehen. Die Skier müssen dabei gegen Um- oder Herausfallen gesichert werden können. Diese Halter sind weiterhin so zu konstruieren, dass sie bei Nichtnutzung die sonstige Nutzung der Mehrzweckbereiche nicht einschränken. Die Skihalterungen müssen gleichmäßig über alle Mehrzweckbereiche verteilt werden (Ausnahmen siehe oben).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang J. Rötzsche